



Faktencheck der Argumente in der EnDK-Medienmitteilung vom 24.8.19

(<https://www.endk.ch/de/dokumentation/aktuelles/kantone-positionieren-sich-zum-co2-gesetz-co2-reduzieren-und-energie-einsparen>)

Gebäudesektor ist nicht auf Kurs

EnDK-Zitat: «.. Bis 2017 konnten die Emissionen um 26,4 Prozent gesenkt werden. Die Kantone sind damit auf Kurs und stellen sich deshalb der äusserst ambitionierten Herausforderung des Bundesrats, den CO₂-Ausstoss des Gebäudesektors bis 2026/27 um 50 Prozent gegenüber 1990 weiter zu reduzieren.»

Gemäss geltendem CO₂-Gesetz und Botschaft zum neuen CO₂-Gesetz müssen die CO₂-Emissionen der Gebäude bis 2020 um 40 % gegenüber 1990 reduziert werden. Hierzu wäre eine weitere Reduktion um 13.6 % in den 4 Jahren von 2017 bis 2020 nötig, was mangels Anreizen und Vorschriften leider unrealistisch ist. Realität ist, dass die Umsetzung der MuKE 2014 auch 2019 in den meisten Kantonen nicht erfolgt und in einigen Kantonen gescheitert ist. Gemäss Kurzgutachten von EBP (2019) werden die Kantone mit der Umsetzung der MuKE 2014 eine Reduktion von 42 Prozent bis 2030 erreichen.

Keine Torpedierung der laufenden Energiegesetzrevisionen in den Kantonen

EnDK-Zitat: «... Treten solche Grenzwerte schon per 2023 in Kraft, ... droht eine Torpedierung der laufenden Energiegesetzrevisionen in den Kantonen (MuKE 2014). Denn trotz der aktuell klimafreundlichen Stimmung wird es diesfalls für die Kantone nahezu unmöglich sein, Regelungen zur Gebäudehüllensanierung und zum Heizungsersatz einzuführen, wenn diese vom neuen CO₂-Gesetz des Bundes bereits drei Jahre später wieder ausgehebelt werden.»

Dieses Argument ist doppelt falsch:

1. Die MuKE betreffen nur in einem einzigen Teil (Modul F) den Heizungsersatz als Auslöser von Massnahmen. Alle anderen Module sind weiterhin wichtig und regeln insbesondere für den Fall von weitergehenden Sanierungen, welche dämmtechnische Vorgaben zu erfüllen sind. Diese sind durch die vorgeschlagene Bundesregelung überhaupt nicht tangiert.
2. Wenn nun ein umstrittenes Modul durch eine Bundesvorschrift ohnehin kommen muss, erleichtert dies die Einführung des MuKE-Pakets, da man das umstrittene Modul notfalls auch weglassen kann.

Umsetzbarkeit ist gegeben

EnDK-Zitat: «Umsetzung der angedachten Bundesvorschrift bis 2023 erscheint den Kantonen darüber hinaus auch aus vollzugstechnischer Sicht als unrealistisch.»

Die Umsetzung der Bundesvorschrift auf Kantonsebene braucht auf Kantonsebene keine Gesetzesänderungen. Jene Kantone, die heute noch keine Melde- oder Bewilligungspflicht für Heizungsersatz kennen, müssen dies auf Verordnungsebene regeln. Alle anderen Kantone können die Bundesvorschrift auf Ebene Reglement regeln. In beiden Fällen sind 2 Jahre hinreichend lang.

CO₂-Reduktion und Effizienzsteigerung stehen auch mit CO₂-Gebäudestandards im Einklang

EnDK-Zitat: «Damit wird das Ziel untergraben, die Energieeffizienz des Gebäudeparks zu erhöhen. Denn wer Geld für einen Heizungsersatz aufbringen muss, wird kaum noch finanzielle Mittel in die Sanierung der Gebäudehülle investieren können. Dabei sind es insbesondere auch diese effizienzsteigernden Massnahmen, welche gleichzeitig zur CO₂ Reduktion beitragen und den Energieverbrauch senken. Darin liegt ausserdem ein bedeutender Beitrag, die Stromversorgungssicherheit im Winter nicht zu gefährden.»

Die EnDK suggeriert hier, dass die Effizienz der Gebäudehülle einen direkten Zusammenhang mit dem Energieträger beim Heizungsersatz hat und dass erneuerbare Heizsysteme eine schlechtere Wahl als fossile Heizsysteme sind. Beides ist falsch.

Hierzu wird folgendes von der EnDK verschwiegen:

- Im Modul F der MuKE, sind nur sehr wenige Effizienzmassnahmen enthalten, die nicht ohnehin gemacht werden (wie z.B. Fensterersatz). Das Modul F ist im Gegensatz weiteren kantonalen Massnahmen wenig geeignet, Anreize für umfassende Sanierungen der Gebäudehülle zu setzen.
- Die Simulation von EBP (2019) zeigt, dass der Gebäudestandard von 20 kg CO₂/m² (ab 2023 eingeführt) eine Zusatzreduktion von 1.24 Mio.t CO₂ im Jahre 2030 bringt gegenüber der alleinigen Umsetzung der MuKE. Diese 1.24 Mio.t CO₂ entsprechen rund 18 PJ an Heizöl und Erdgas, das nicht mehr verbrannt wird. Würde dies zu 100% mit Wärmepumpenwärme ersetzt (sehr unwahrscheinlich) und ausschliesslich in schlecht sanierten Gebäuden eingebaut, mit einer schlechten Jahresarbeitszahl von 2.5, so ergäbe dies einen zusätzlichen Jahresstromverbrauch von 2 TWh im Jahre 2030. Das sind 3% des Gesamtverbrauchs der Schweiz.
- Gehen wir wiederum davon aus, dass 100% davon aus Europa importiert werden muss und nehmen an, dass die europäische CO₂-Intensität im Jahre 2030 rund 200 g CO₂/kWh beträgt, so wäre der Strom mit 0.4 Mio.t CO₂ belastet. Also selbst in diesem Worst-Case-Szenario, ergibt sich eine enorme Gesamtreduktion von mehr als 0.8 Mio.t CO₂.
- Die EnDK kann nicht aufzeigen, wie sie es schafft, die Gebäudehüllen stärker zu verbessern und parallel den zusätzlichen Umstieg auf CO₂-freie Heizungen zu schaffen. Deshalb sind die CO₂-Emissionen der EnDK-Szenarien alleine VIEL höher als, wenn diese durch eine Bundesvorschrift unterstützt werden.

Redlichkeit

Wenn die EnDK selbst weiss, dass sie weder die aktuelle Verpflichtung einer 40 Prozent Reduktion bis 2020 noch die 50 Prozent Reduktion bis 2027 mit der MuKE erreicht, dann

- muss sie entweder das Reduktionsziel bekämpfen und damit die Paris-Ziele explizit ablehnen,
- oder einen alternativen Paketvorschlag präsentieren und umsetzen, welcher autonom den Reduktionspfad erreicht.

WWF Schweiz, 26.8.19

Literaturverweise

EBP 2019, Kurzgutachten zur Wirkung von Art. 9 CO₂-Gesetz, im Auftrag des WWF Schweiz